

Christuskirche Bensheim-Auerbach

Kinderschutzkonzept

Stand März 2025



Inhalt

Einleitung.....	3
Gemeindestruktur	3
Schulung von Mitarbeitenden.....	4
Erweitertes Führungszeugnis	4
Verhaltenskodex.....	4
Beteiligungs- und Feedbackmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche und Mitarbeitende	6
Kinderschutz in der Christuskirche	7
Rechtlicher Hintergrund zur Kindeswohlgefährdung/Begriffsdefinition	7
Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8
Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	9
Implementierung, Verfestigung und Überprüfung des Schutzkonzeptes.....	11
Anhang	12

Einleitung

Die Christuskirche Bensheim-Auerbach ist eine evangelisch freikirchliche Gemeinde, bestehend aus über 200 Mitgliedern und Freunden aus allen Generationen und verschiedenen Kulturen, dazu gehören viele Kinder und Jugendliche. Unsere Vision ist es, die Liebe Jesu an die Menschen weiterzugeben. Dies soll sich in der Mitarbeit, in unseren Beziehungen und unseren Treffen widerspiegeln.

In vielen unserer Angebote entstehen häufig eine persönliche Nähe und Gemeinschaft zwischen Minderjährigen und Erwachsenen. Diese Beziehungen sind vielfach von Vertrauen geprägt.

Als Gemeindeleitung übernehmen wir Verantwortung, diese Beziehungen in einem guten Rahmen zu gestalten und sowohl Kinder und Jugendliche als auch Mitarbeitende zu schützen.

In diesem Schutzkonzept finden sich sowohl präventive Elemente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie das konkrete Vorgehen in einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung.

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes erfolgte in einem Team, bestehend aus Diakonatsleiter/innen, Eltern, Gruppenleiter/innen und sozialpädagogischen Fachkräften. Der Erstellung des Schutzkonzeptes ging eine Risikoanalyse voraus, in der insbesondere auch die Kinder und Jugendlichen zu Wort kommen durften. Ziel war es dabei, Angebote, Strukturen und Situationen zu benennen, in denen sich Kinder und Jugendliche unwohl fühlen oder ihre Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Die Ergebnisse daraus flossen in konkrete Strukturen zur Beteiligung und Feedbackmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ein, sowie in Abläufe von Gruppenstunden und die Gestaltung von Räumlichkeiten.

Gemeindestruktur

Die Gemeinde wird von der Gemeindeleitung, bestehend aus mehreren Ältesten und den Diakonatsleiter/innen, nach dem Vorbild von Apostelgeschichte 6, 1-4 geführt. Die meisten Diakonate sind mit Co-Leiter/innen besetzt. Die Ältesten kümmern sich primär um geistliche Themen, während die Diakonatsleiter/innen insbesondere für die operativen Angelegenheiten in der Gemeindefarbeit zuständig sind. Jeder Älteste ist für ein oder mehrere Diakonate Ansprechpartner. Wichtige Entscheidungen werden in der Gemeindeleitung diskutiert und vorbesprochen. Der Gemeindeversammlung werden diese Ergebnisse zur Entscheidung vorgelegt und per demokratischer Abstimmung durch die Gemeindemitglieder entschieden. Gemeindefreunde und Besucher/innen werden in den Meinungsbildungsprozess mit einbezogen, haben aber kein Stimmrecht (der Entscheidungsprozess ist in der Gemeindeordnung geregelt).

Der Gemeindeleiter vertritt die Gemeinde auch rechtlich nach außen. Die Strukturen der Gemeinde und Fotos der Leiter/innen hängen im Foyer aus und sind über Churchtools einsehbar. Es existiert ein Leitfaden für leitende Mitarbeitende, welcher die Anforderungen und Erwartungen an Leitende in der Gemeinde klar definiert: Gott von ganzem Herzen lieben, in der Leiterschaft wachsen und die Vision und Mission der Christuskirche kennen und umsetzen.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört es zum Standard, ein Angebot mindestens zweit durchzuführen. So ist gegenseitiges Feedback gewährleistet und Kinder haben unterschiedliche Ansprechpartner/innen.

Mit den Mitarbeitenden finden in regelmäßigen Abständen Mitarbeitendengespräche mit den Diakonatsleitenden statt. Hierbei geht es sowohl um Selbstreflexion, als auch um die Reflexion der durchgeführten Angebote.

Schulung von Mitarbeitenden

Grundlagenschulung:

Das Gemeindejugendwerk (GJW) bietet für Mitarbeitende in Gemeinde eine Grundlagenschulung an (Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde). Themen sind Risiko- und Schutzfaktoren, Umgang mit Grenzen, Formen der Gewalt, Verdachtsfall, Verhaltenskodex.

Die Christuskirche bucht alle 2-3 Jahre diese Grundlagenschulung und bietet sie für ihre Mitarbeitenden an. Diese ist für leitende Mitarbeitende und Mitarbeitende in besonderer Verantwortung verpflichtend. Alle anderen Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich werden dazu ermutigt, teilzunehmen. Auch steht über das GJW ein/e Ansprechpartner/in für Kinderschutz für die Christuskirche zur Verfügung. Leitende Mitarbeitende haben die Möglichkeit sich bei Fragen an diese Person auch außerhalb der Grundlagenschulung zu wenden.

Einzelne Schulungen zu bestimmten Themen:

Darüber hinaus finden regelmäßig fachspezifische Schulungen (z.B. zu Sexualaufklärung, Durchführung von Angeboten uvm.) statt.

Regelmäßiger Austausch in Mitarbeitendenbesprechungen:

Als festes Element in Mitarbeitendenbesprechungen ist der Austausch über Kinder und Jugendliche zu nennen. Hierbei können Beobachtungen geteilt werden und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besprochen werden. Eventuelle Auffälligkeiten können hier eingebracht und das weitere Vorgehen mit den Gruppenleitenden abgesprochen werden.

Führen schwieriger Gespräche:

Jede/r Mitarbeitende bekommt zusammen mit dem Verhaltenskodex eine erste Hilfestellung für das Führen von schwierigen Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen. Gemeint ist hierbei eine Sensibilisierung für wichtige Botschaften, die das Kind/ bzw. der/die Jugendliche erhalten sollte, wenn er/sie einem/einer Mitarbeitenden grenzverletzendes Verhalten anvertraut. So erhalten die Mitarbeitenden Sicherheit und das Kind erlebt eine/n verlässliche/n Gesprächspartner/in.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden über 16 Jahren, die in der Christuskirche mit Kinder- und Jugendgruppen arbeiten, müssen vor Beginn der Tätigkeiten ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Die Christuskirche stellt ihren Mitarbeitenden eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit aus. Mit der Ehrenamtsbescheinigung bekommt man ein kostenloses EFZ. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt beim zuständigen Gruppenleitenden vor Beginn der Mitarbeit. Dieser teilt dem Gemeindepfarramt (sandra.lindhorst@christuskirche.com) das Ausstellungsdatum mit. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt in Churchtools durch das Gemeindepfarramt. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses. Über sog. „Follow-Up“ Gruppen wird sichergestellt, dass das EFZ aktuell ist.

Verhaltenskodex

Wir wollen als Mitarbeitende Beziehungen so leben, dass Vertrauen nicht zerstört und Grenzen respektiert werden. Der Kodex ist verbindlich für alle Veranstaltungen, Angebote und Maßnahmen.

Es darf nur mitarbeiten, wer sich danach verhält. Jeweils zu Beginn einer Mitarbeit händigt der/die jeweilige Diakonatsleiter/in dem/der Mitarbeitenden den Kodex aus und bespricht ggf. Unklarheiten. Der/die Mitarbeitende erklärt sich mit seiner/ihrer Unterschrift einverstanden. Die Diakonatsleitung teilt dem Gemeindebüro (sandra.lindhorst@christuskirche.com) das Datum der Unterschrift mit. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt in Churchtools durch das Gemeindebüro.

Für spontane, einmalige Mitarbeit im Kinder- und Jugendbereich mit Übernachtung wird nur der Verhaltenskodex eingefordert.

In Mitarbeitendenbesprechungen wird mindestens 1x jährlich mit der ganzen Gruppe der Verhaltenskodex besprochen. So werden neue Mitarbeitende dazu informiert und langjährige Mitarbeitende erfahren eine Auffrischung und werden neu für das Thema sensibilisiert.

Verstößt eine Person gegen den Kodex, sollte ein Gespräch mit ihr/ihm stattfinden. Bei wiederkehrenden Verstößen ist die Eignung als Mitarbeitende/r in Frage zu stellen.

Folgende Inhalte umfassen den Verhaltenskodex (vgl. Anhang 1):

Zum Schutz der Teilnehmenden und zu meinem eigenen Schutz halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich achte darauf, dass mein Verhalten die Liebe und Gnade Jesu widerspiegelt und durch mein Verhalten Gottes Liebe ersichtlich werden kann. Wenn ich Glauben vermittele, respektiere ich die individuellen Entscheidungen und Handlungen der Kinder und Jugendlichen, die mir anvertraut sind.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit Kinder und Jugendliche vor Schaden und körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden. Deshalb beachte ich die gesetzlichen Vorschriften* zum Schutz der Teilnehmenden und bin aufmerksam gegenüber Gefahren und grenzüberschreitendem Verhalten.
3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Mein Umgang mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden spiegelt gegenseitige Wertschätzung und Respekt wider. Deshalb verzichte ich auf abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttägliches, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich spreche in unserem Mitarbeitendenteam Situationen an, die mit diesem Kodex nicht in Einklang stehen oder das Miteinander belasten und stören, um ein offenes Klima untereinander zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, informiere ich mich über die notwendigen Handlungsschritte und wende mich an die Diakonatsleiter/innnen für Kinder- und Jugendarbeit meiner Gemeinde, um für mich und die betroffene Person im konkreten Fall Hilfe zu finden.

8. Ich versuche, Grenzverletzungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmer/innen wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb des gemeindlichen Rahmens stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern wende mich an die Diakonatsleiter/innen für Kinder- und Jugendarbeit meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

*: vgl. UN-Kinderrechtskonvention Art. 3 u. Art. 19; BGB §1631; SGB VIII §8a, §72a; StGB §171, §174, §176, §180, §182, etc.; JuSchG

Beteiligungs- und Feedbackmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche und Mitarbeitende

Sind Partizipationsmöglichkeiten und Rechte strukturell verankert, können sie als Schutz vor Machtmissbrauch durch Erwachsene dienen. Kinder und Jugendliche, die wissen, dass ihre Stimme zählt, und es gewohnt sind, sie zu erheben, können sich bei oder nach Grenzüberschreitungen leichter Hilfe und Unterstützung suchen.

Wir wollen die Kinder (auch bei den jüngsten schon, durch zum Beispiel Spielauswahl etc.) und Jugendlichen immer wieder motivieren sich aktiv einzubringen. Gerne können sie konstruktive Wünsche äußern über Inhalte und Programm. Bei der Gruppeneinteilung achten wir auf Freundschaften unter den Kindern und auf den Entwicklungsstand des Kindes.

Durch viele Angebote für jedes Alter, können die Beteiligungs- und Feedbackmöglichkeiten in jeder Gruppe altersgemäß durchgeführt werden.

Jede Gruppe ist dazu angehalten, folgende Prozesse immer wieder in ihren Gruppenalltag vorkommen zu lassen:

- Kritikphase: Die Kinder & Jugendlichen äußern, was ihnen nicht gefällt
- Phantasiephase: Die Kinder & Jugendlichen dürfen "herumspinnen" und jede Idee darf erst einmal im Raum stehen bleiben
- Entscheidungsphase: Hier wird gemeinsam an einer Lösung gearbeitet, die versucht Kompromisse zu erzielen
- Planungsphase: Die Kinder werden nach Ideen gefragt, wie die Lösungen umgesetzt werden können (die beiden letzten Phasen überschneiden sich idealerweise).

Die Beteiligung und das Feedback der Mitarbeitenden ist ein Herzstück zur Entstehung von Angeboten. Die einzelnen Mitarbeitenden haben viele Gestaltungsmöglichkeiten für die Zeiten mit den Kindern und Jugendlichen. Meistens gibt es eine grobe Vorplanung in größerer Runde, die einzelnen Gruppenstunden werden dann mit viel Freiraum und kreativen Elementen vorbereitet und durchgeführt. Teilweise stehen Materialien für die entsprechenden Altersklassen zur Verfügung.

Eigeninitiative sowie die Implementierung neuer Angebote sind gewünscht und werden von der Gemeinleitung unterstützt. Neue Ideen dürfen ausprobiert werden. In regelmäßigen Mitarbeitendenbesprechungen wird gemeinsam Feedback eingeholt und Angebote werden weiterentwickelt oder auch wieder beendet.

Kinderschutz in der Christuskirche

Die Verantwortung für intervenierende Schritte sowie die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt liegt bei der Gemeindeleitung. Sie ist Entscheidungsträgerin.

Sie setzt ein Kinderschutzteam, bestehend aus den Diakonatsleiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit sowie zwei weiteren beratenden Fachkräften, ein. Im Verdachtsfall trifft das Kinderschutzteam, im Austausch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, eine Ersteinschätzung, wie weiter zu verfahren ist, geht Vermutungen nach und dokumentiert Wesentliches.

Rechtlicher Hintergrund zur Kindeswohlgefährdung/Begriffsdefinition

Die gesetzliche Grundlage für den Kinderschutz ergibt sich aus der Grundrechtsträgerschaft eines Kindes: Gr:

International:

- UN Kinderrechtskonvention
- EU Ebene: Charta der Grundrechte, Europäische Menschenrechtskonvention

Auf Bundesebene:

- dem Grundgesetz (Kind als Grundrechtsträger)
- dem BGB § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- dem SGB VIII (§8a) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Daraus leitet sich der Schutzauftrag sowohl für öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe und Vereine, und damit auch für unsere Gemeinde ab.

Kinder haben ein Recht darauf, vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt zu werden. Pflege, Erziehung und Schutz der Kinder sind vorrangig Aufgabe der Eltern. Wenn Eltern dieser Erziehungsverantwortung aber nicht nachkommen können oder wollen, ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln oder sie nicht ausreichend vor Gefahren durch Dritte schützen, muss der Staat (Jugendamt, Polizei, Familiengericht) eingreifen und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Wann spricht man von Kindeswohlgefährdung (KWG)?

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn das körperliche, geistige, und/oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. (vgl. §1666 Abs. 1, BGB). Da Kindeswohl ein "unbestimmter Rechtsbegriff" ist, muss individuell geprüft werden, ob und ggf. in welchem Maße eine KWG vorliegt. Ist eine KWG gegeben, muss der Staat das betreffende Kind schützen (=Schutzauftrag)

Kategorien der KWG:

- Vernachlässigung: Andauernde/wiederholte Verletzung der Fürsorgepflicht der Eltern/Sorgeberechtigten gegenüber dem Kind mit vorhersehbaren physischen oder psychischen Beeinträchtigungen der Kindesentwicklung
- Misshandlungen: Physische Misshandlungen wie körperlicher Zwang oder körperliche Gewalt; psychische Misshandlungen wie wiederholtes Verhalten, das dem Kind zu verstehen gibt, es sei

wertlos und voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur für die Bedürfniserfüllung anderer da

- Sexueller Missbrauch: unangemessene Handlungen und Übergriffe mit sexuellem Bezug
- Häusliche Gewalt: gewalttätige Auseinandersetzungen emotionaler, körperlicher oder sexueller Art zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Entwerten, Vergewaltigen).

Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

In einem Verdachtsfall gilt es vor allem darum, RUHE zu bewahren. Das Kind erlebt die Situation meistens schon länger. Entscheidungen müssen gut durchdacht werden und niemals von einer Einzelperson getroffen werden.

Alle Maßnahmen müssen mit dem Kinderschutzteam abgesprochen werden. Diese sind für die Dokumentation des Prozesses zuständig, sowie die Information der Gemeindeleitung. Die anhängende Grafik (vg. Anlage 4) verbildlicht den Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

1. Auffälligkeiten wahrnehmen

Die Mitarbeitenden der Christuskirche sind durch regelmäßige Schulungen für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. In der wöchentlichen Arbeit mit den Kindern oder auch auf Ferienfreizeiten können Auffälligkeiten im Verhalten von Kindern wahrgenommen werden. Entsteht ein Verdachtsmoment, sind die Mitarbeitenden dazu angehalten das beobachtete Verhalten aufzuschreiben und die Diakonatsleiter/innen zu informieren. Eine Hilfestellung für das Führen von schwierigen Gesprächen bekommt jeder Mitarbeitende mit dem Verhaltenskodex ausgehändigt. Die Dokumentation kann über den angehängten Dokumentationsbogen erfolgen.

2. Einbeziehung des Kinderschutzteams

Diese Auffälligkeiten werden ins Kinderschutzteam gebracht. Hier wird mit dem Mitarbeitenden gemeinsam weitere Handlungsschritte erarbeitet. Die Gemeindeleitung wird durch das Kinderschutzteam informiert. In gemeinsamer Abstimmung wird das weitere Verfahren festgelegt.

3. Sammeln weiterer Informationen

In einem nächsten Schritt geht es darum, weitere Informationen und Anhaltspunkte zu sammeln, um einen Verdacht auf Kindeswohl ggf. zu erhärten. Dies kann z.B. geschehen durch:

- weitere, gezieltere Beobachtungen verschiedener Mitarbeitenden
- ein Gespräch mit dem betroffenen Kind
- das Miteinbeziehen und die Einschätzung der Eltern, wenn dies für sinnvoll erachtet wird

Der/die Mitarbeitende wird durch das Kinderschutzteam begleitet. Je nach Prozess kann es sinnvoll sein, den "Fall" abzugeben oder ggf. weitere Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen zu führen. Es ist auf die jeweiligen persönlichen Grenzen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu achten.

4. Beratung durch das Kinderschutztelefon

Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen umgehen, haben eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Werden ihnen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, können sie sich durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) in anonymisierter Form beraten lassen.

Das für die Christuskirche zuständige Kinderschutzteam ist über das Kinderschutz Telefon des Jugendamts Heppenheim erreichbar (siehe Beratungsstellen).

5. Meldung an Jugendamt bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder nicht ausreichenden Hilfen (SGB VIII §8a)

Ist ein Mitwirken der Personensorgeberechtigten nicht gegeben, bleibt die Gefährdung trotz Hilfsmaßnahmen bzw. Unterstützung im Rahmen der Gemeindepersonen bestehen oder ist die Kindeswohlgefährdung sehr akut, wird der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst über die Situation informiert. Dies geschieht durch das Kinderschutzteam in Absprache mit der Gemeindeleitung.

WICHTIG: In akuten Fällen ist die Polizei zu informieren!

6. Dokumentieren, dranbleiben und flexibel reagieren

Ein grundlegendes Prinzip, das sich von Anfang bis Ende durchzieht, ist das schriftliche Festhalten von Auffälligkeiten, Gesprächsergebnissen, Entscheidungen, Maßnahmen und Zielen. Verantwortung übernimmt dafür das Kinderschutzteam im Austausch mit der Gemeindeleitung. Wünschenswert ist es, auch nach einer scheinbaren Abwendung der Kindeswohlgefährdung an der Familie und/oder dem Kind dranzubleiben und je nach Ressourcen Unterstützungsangebote zu machen.

Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Folgende Adressen sind Ansprechpartner für die Christuskirche Auerbach.

Kinderschutz Telefon (JUGENDAMT, IseF):

Zu kontaktieren bei Beratungswunsch (durch eine insoweit erfahrene Fachkraft) oder im Akutfall.

Telefon: 06252-154188

Email: kinderschutz@kreis-bergstrasse.de

Adresse: Graben 15, 64646 Heppenheim

Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamts:

Polizeistation Bensheim: 06251-8468-0

Die Polizei vermittelt zum Bereitschaftsdienst des ASD (Jugendamt)

Kinder- & Jugendtelefon

„Nummer gegen Kummer“ kostenfrei & anonym, für Eltern, Kinder & Jugendliche

Telefon: 0800/1110333 und 116111

Homepage: www.nummergegenkummer.de

Bundesweites Hilfetelefon bei häuslicher Gewalt

Für Frauen, die von Gewalt betroffen sind; kostenfrei & 24h.

Telefon: 0800/116016

Frauennotruf pro familia Darmstadt

Notruf und Beratung bei sexualisierter Gewalt

Telefon: 06151/45511

Homepage: www.pro-familia.de/darmstadt

www.frauennotrufe-hessen.de

Telefonseelsorge

Ein kostenfreies und anonymes Beratungsangebot der ev. und kath. Kirche, 24h

Telefon: 0800/1110111 und 0800/1110222

Ausländerbeauftragte des Kreises Bergstraße

Beratung und Unterstützung bei Krisen in Integrationsprozessen

Adresse: Graben 15, 64646 Heppenheim

Telefon: 06252/155782

Email: brigitte.paddenberg@kreis-bergstrasse.de

Homepage: www.kreis-bergstrasse.de

Migrationsbeauftragter der Polizeidirektion Bergstraße

Beratung für von Häuslicher Gewalt betroffenen Migrantinnen und Migranten in polizeilichen Angelegenheiten

Adresse: Weiherhausstr. 21, 64646 Heppenheim

Telefon: 06252/706236

Email: fahri.erfiliz@polizei.hessen.de

Homepage: www.polizei.hessen.de

Caritas Beratungsstelle

Allgemeine Lebensberatung, Erziehungsberatungsstelle

Adresse: Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim

Telefon: 06252/990130

Email: alb@caritas-bergstrasse.de

Homepage: www.caritas-darmstadt.de/heppenheim.html

Wildwasser Darmstadt e.V. in Bensheim

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Mädchen, Frauen und sie unterstützende Personen

Adresse: Hauptstraße 81, 64625 Bensheim

Telefon: 06251/7057885

Email: info@wildwasser-darmstadt.de

Homepage: www.wildwasser-darmstadt.de

GJW Vertrauensperson

Teil der Initiative sichere Gemeinde, als Beratung für alle Fragen rund um Gemeinde und Kinderschutz

Vertrauensperson in Hessen: Stefanie Hund

Telefon: 06426 / 928 18 89

Implementierung, Verfestigung und Überprüfung des Schutzkonzeptes

Grundlage für alle Bestandteile dieses Schutzkonzeptes ist, dass sie nur dann Wirkung entfalten, wenn

- sie allen bekannt sind, die die Gemeinde besuchen oder ein Angebot nutzen
- sie mit neuen Mitarbeitenden besprochen werden
- sie regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggfs. weiterentwickelt werden

Aus diesem Grund wird einmal jährlich auf das Schutzkonzept in der Gemeindeversammlung hingewiesen mit dem Ziel, das Bewusstsein für den Kinderschutz in der Gemeinde zu schärfen. Der Verhaltenskodex wird einmal jährlich mit allen Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit durchgenommen und auf die bestehende Arbeit reflektiert.

Die Überprüfung des Schutzkonzeptes durch die Gemeinleitung findet alle drei Jahre statt.

Anhang

1. Verhaltenskodex
2. Dokumentationsbogen
3. Antrag für die Beantragung eines Führungszeugnisses
4. Grafik zum Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Christuskirche Bensheim-Auerbach

Wir wollen als Mitarbeitende Beziehungen so leben, dass Vertrauen nicht zerstört und Grenzen respektiert werden. Zum Schutz der Teilnehmenden und zu meinem eigenen Schutz halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich achte darauf, dass mein Verhalten die Liebe und Gnade Jesu widerspiegelt und durch mein Verhalten Gottes Liebe ersichtlich werden kann. Wenn ich Glauben vermittele, respektiere ich die individuellen Entscheidungen und Handlungen der Kinder und Jugendlichen, die mir anvertraut sind.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit Kinder und Jugendliche vor Schaden und körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden. Deshalb beachte ich die gesetzlichen Vorschriften* zum Schutz der Teilnehmenden und bin aufmerksam gegenüber Gefahren und grenzüberschreitendem Verhalten.
3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Mein Umgang mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden spiegelt gegenseitige Wertschätzung und Respekt wider. Deshalb verzichte ich auf abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttäiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich spreche in unserem Mitarbeitendenteam Situationen an, die mit diesem Kodex nicht in Einklang stehen oder das Miteinander belasten und stören, um ein offenes Klima untereinander zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, informiere ich mich über die notwendigen Handlungsschritte und wende mich an die Diakonatsleiter/innen für Kinder- und Jugendarbeit meiner Gemeinde, um für mich und die betroffene Person im konkreten Fall Hilfe zu finden.
8. Ich versuche, Grenzverletzungen durch Mitarbeiter oder Teilnehmer wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb des gemeindlichen Rahmens stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern wende mich an die Diakonatsleiter/innen für Kinder- und Jugendarbeit meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

*: vgl. UN-Kinderrechtskonvention Art. 3 u. Art. 19; BGB §1631; SGB VIII §8a, §72a; StGB §171, §174, §176, §180, §182, etc.; JuSchG

Datum, Ort

Voller Name

Unterschrift

Dokumentationsbogen

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Es ist auf Datenschutz zu achten und dieses Dokument für andere nicht zugänglich aufzubewahren.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsicht im Umgang mit Namen)	
Alter und Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	

Wo ist es geschehen?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle, deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	



EfG Christuskirche, Darmstädter Str. 274, 64625 Bensheim

Zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde

Bitte um die gebührenfreie Ausstellung eines privaten, erweiterten Führungszeugnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Mitarbeiterin/unser Mitarbeiter

Name, Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Anschrift: _____

arbeitet in unserer Christuskirche ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit mit.

Im Hinblick auf die Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII besteht die Pflicht zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.

Aufgrund dessen benötigen wir Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis unseres Mitarbeitenden. Die antragsstellende Person ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 BZRG beim zuständigen Einwohnermeldeamt einzuholen und gemäß § 12 JVKGStO von der Gebührenpflicht zu befreien.

Mit segensreichen Grüßen

Reiner Szech

Gemeindepfarrer

Die verpflichtet sich mit diesem Handlungsplan, jeder Vermutung sexualisierter Gewalt gegen Kindern oder Jugendlichen nachzugehen, entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten, die damit verbundenen Prozesse zu dokumentieren und diesen Handlungsplan unter Einbeziehung verschiedener Personengruppen auf seine Wirksamkeit mindestens jährlich zu überprüfen. Dabei sollen stets der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen.

SITUATION

Sofortmaßnahmen im Beobachtungsfall:

1. Ruhe bewahren
2. Überlegen, woher die Vermutung kommt
3. ggf. grenzverletzendes Verhalten unterbinden, ggf. weiter beobachten
4. Anhaltspunkte für die Vermutung notieren
(Vermutungstagebuch)
5. ggf. Unterstützung durch externe Fachberatungsstelle holen

Sofortmaßnahmen im Mitteilungsfall:

1. Ruhe bewahren und Stärke zeigen.
2. Äußerungen ernst nehmen und wertschätzen, dass es richtig war, sich anzuvertrauen und sie/er keine Schuld hat.
3. Nichts versprechen, was man nicht sicher halten kann.
4. Eigenes Vorgehen immer absprechen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
5. Angebot zu weiteren Gesprächen; ggf. Ablehnung akzeptieren
6. Gesprächsnotizen machen
7. ggf. Unterstützung durch externe Fachberatungsstelle holen

**Ab hier sorgfältige Dokumentation durch
Diakonatsleitung Kinder / Jugend**

im Austausch

Unbegründete Vermutung

Gerüchte ausräumen in Absprache durch Kinderschutzteam oder Gemeindeleitung (Vorsicht! Nur wenn Vermutung sicher ausgeräumt werden kann, keinen Schnellschuss; andernfalls weiter beobachten, dokumentieren). Wenn möglich, vollständige Rehabilitation der beschuldigten Person.
(Dokumentation aufbewahren)

Externe Fachberatungsstelle

(Insofern erfahrene Fachkraft)

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

0800 22 55 530
Montag, Mittwoch und Freitag: 9 bis 14 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 15 bis 20 Uhr

Vage Vermutung

Es gibt Anzeichen, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen, z.B. Gerücht, Merkwürdiges oder grenzverletzendes Verhalten, das nicht im Einklang mit dem Kodex für Mitarbeitende steht.

Maßnahmen:

Ruhe bewahren und dem Verdacht nachgehen, ob versehentliche Grenzverletzung oder beabsichtigter sexualisierter Übergriff; ggf. weiter beobachten / ggf. konkretes nicht suggestives Ansprechen der möglicherweise betroffenen Person

Begründete Vermutung

Die vorliegenden Anhaltspunkte sind erheblich und plausibel, z.B. Bericht einer betroffenen Person oder beobachteter Übergriff.

Maßnahmen:

Ruhe bewahren und dem Verdacht nachgehen; vorläufige Sicherheit des betroffenen Kindes/Jugendlichen gewährleisten

Weiterer Klärungsbedarf

Diakonatsleitung
Kinder / Jugend
informiert

GEMEINDELEITUNG

KINDERSCHUTZTEAM

beruft

berät

Diakonatsleitung
Kinder / Jugend
informiert

unter Einbindung

Maßnahmen individuell in Abstimmung zwischen Gemeindeleitung und Kinderschutzteam

- ständige Beratung, Information, zum weiteren Vorgehen und Dokumentation (mit Begründung)
- Externe Kommunikation? – Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Jugendamt / Stadt, Landesverband / BEFG, Presse
- Interne Kommunikation, Beratung und Seelsorge? – Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Betroffene, Eltern, andere Mitarbeitende, Teilnehmende
- Maßnahmen zum Umgang mit dem Verdächtigen? – Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Konfrontation, Umsetzung der Entscheidung über das weitere Vorgehen unter Wahrung der Fürsorgepflicht, dienstrechliches Verfahren
- Maßnahmen zum Schutz des Opfers? – Wer? Was? Wie? Wo? Wann? z.B. Hilfsangebote, Beratungsstellen, Jugendamt
- Einschaltung Strafverfolgungsbehörden? – Wer? Wie? Wann?
- nicht aufklärbarer Fall (z.B. bei Verjährung oder in Fällen Aussage gegen Aussage)? Verantwortung bleibt bei Gemeindeleitung, unter der Prämisse „im Zweifel für den Kinderschutz“ eine Entscheidung über den weiteren Einsatz der beschuldigten Person zu treffen
- Anregung sorgfältiger Aufarbeitung des Falls, Weiterentwicklung des Schutzkonzepts und Überprüfung des Handlungsplans jeweils durch Einbindung externer Beratung